



Humboldt-Universität zu Berlin

Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

Institut für Sportwissenschaft

Protokollauszug der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 20.05.2021

TOP 4	Infos und Beschlüsse des Prüfungsausschusses Sportwissenschaft zur Fortsetzung Corona-bedingter Ausnahmeregelungen (aktualisiert am 02.06.2021)
--------------	--

(1) Aufgrund der aktuellen Situation und um Chancengleichheit zu gewähren, können sich ausnahmsweise potenziell alle Studierenden, die die entsprechenden Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllen, für **sportpraktische Prüfungen (auch) im zweiten Prüfungszeitraum des SoSe21 in AGNES anmelden**. Die Anmeldung beschränkt sich also ausnahmsweise nicht auf Studierende, die beim ersten Prüfungszeitraum krank waren oder die Prüfung nicht bestanden haben. Die Prüfungsanmeldung hat im entsprechenden Anmeldezeitraum in AGNES zu erfolgen. Ausgenommen sind die Spielsportarten DMS2, die aus prüfungsorganisatorischen Gründen nur im ersten Prüfungszeitraum geprüft werden können.

(2) Ausnahmsweise können sich potenziell alle Studierenden, die die entsprechenden Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllen, in AGNES zu „**Theorie“-Prüfungen (auch) im zweiten Prüfungszeitraum des SoSe21 anmelden**. Die Anmeldung beschränkt sich ausnahmsweise also nicht auf Studierende, die beim ersten Prüfungszeitraum krank waren oder die Prüfung nicht bestanden haben. Die Prüfungsanmeldung hat im jeweiligen Anmeldezeitraum in AGNES zu erfolgen.

(3) Die Ausnahmeregelung, dass **Bachelorarbeiten** bereits geschrieben werden können, wenn Modul B1 (bei naturwiss. Arbeiten erforderlich) oder B2 (bei sozialwiss. Arbeiten erforderlich) abgeschlossen sind, bleibt im SoSe 21 bestehen.

(4) Neu: Corona-bedingt gibt es gerade bei Veranstaltungen und Prüfungen im Schwimmen u.a. aufgrund der geringeren Teilnehmer:innenzahlen pro Kurs Engpässe. Um Verlängerungen des Studiums zu vermeiden, dürfen Studierende, die – mit Ausnahme vom Schwimmen – alle Veranstaltungen und (Teil-)Prüfungen in DMS 1 und 2 erfolgreich absolviert haben, ausnahmsweise die **DMS 3 und DMS 4 Prüfungen** absolvieren. Ein entsprechender Antrag ist an Frau Paul zu stellen, die die jeweiligen Voraussetzungen prüft und die Studierenden ggf. in AGNES einträgt.

Hinweise:

Bei Krankheit oder Nicht-Bestehen einer Prüfung im zweiten Prüfungszeitraum kann die Prüfung in der Regel erst wieder im darauffolgenden Prüfungszeitraum (also erster Prüfungszeitraum des WiSe 21/22) absolviert werden. Da auch Dozierende/Prüfende von Corona-bedingten Einschränkungen betroffen sind, zeitliche und personelle Ressourcen begrenzt sind, kann es sein, dass Studierende die MAP nicht unbedingt bei der/dem gewünschten Prüfer/in und/oder in der gewünschten Veranstaltung im Modul absolvieren können sondern auf andere Prüfer/innen und/oder andere Veranstaltungen im Modul ausweichen müssen, wenn die Prüfung zeitnah stattfinden soll. Die Regelungen gelten für die beiden Prüfungszeiträume im SoSe2021.



Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts (Berliner Senat). Die Regelungen wurden für das Sommersemester 2021 verlängert. Es gilt weiterhin Folgendes:

Regelung der individuellen Regelstudienzeit (§ 126a)

Es gilt auch für das Sommersemester 2021 eine individuelle Regelstudienzeit für Studierende, die immatrikuliert und nicht beurlaubt waren. Die Zählung der Fach- und Hochschulse semester erfolgt fortlaufend. Die Bescheinigung über die individuelle Regelstudienzeit können sich die Studierenden eigenständig in AGNES herunterladen.

Regelung von nicht bestandenen Prüfungen (§ 126b)

Ebenfalls wird die Regelung zu nicht bestandenen Prüfungen im Sommersemesters 2021 fortgesetzt. Nicht bestandene Prüfungen gelten weiterhin als nicht unternommen. **Nicht von der Regelung betroffen sind Prüfungen, die aufgrund einer Täuschung oder wegen unentschuldigtem Nichterscheinen/unentschuldigter Nichtabgabe als nicht bestanden gewertet wurden.** Bestandene Prüfungen sind ebenfalls nicht von der Regelung betroffen.

Wiederholungsprüfungen

Da **nicht bestandene Prüfung** als nicht unternommen gelten, werden die Eintragungen solcher Prüfungen entsprechend **automatisch aus dem Konto der Studierenden entfernt**. Das führt auch in diesem Semester [SoSe21] dazu, dass wir Ihnen vorschlagen, dass die übliche Überprüfung bei der Anmeldung zur Prüfung im Wiederholungszeitraum entfällt. Ohne die Anpassung wäre es den Studierenden nicht möglich, sich für die Wiederholungsprüfung anzumelden. Gleichzeitig bedingt diese Anpassung, dass sich auch Studierende, die zuvor nicht die Prüfung im 1. Prüfungszeitraum abgelegt haben, anmelden können.

Fristhemmnis

Die Bearbeitungszeiten für Abschlussarbeiten sowie für alle angemeldeten Hausarbeiten (und andere schriftliche Prüfungen) sind vom 4. Januar bis 31. Mai 2021 ausgesetzt. Liegt die Bearbeitungszeit einer Prüfung in diesem Zeitraum, wird die Abgabefrist ab dem 1. Juni 2021 um genau die Bearbeitungszeit verlängert, die von der Fristhemmnis betroffen war.

Hinweis: Die Fristhemmnis wurde nochmal bis einschließlich 30.06. verlängert.